



## Sammlung der Rechtsprechung

Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 30. Juni 2016 – CW/Rat

(Rechtssache T-516/13)

„Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien — Einfrieren von Geldern — Im Anschluss an die Nichtigerklärung der vorherigen Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern auf eine neue Begründung gestützte Aufnahme des Namens des Klägers — Eigentumsrecht — Verhältnismäßigkeit — Sachverhaltsirrtum — Ermessensmissbrauch — Außervertragliche Haftung — Kausalzusammenhang“

1. *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien — Einfrieren der Gelder von Personen, die an der Veruntreuung öffentlicher Gelder beteiligt waren, und von mit ihnen verbundenen natürlichen und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen — Veruntreuung öffentlicher Gelder — Begriff — Autonome und einheitliche Auslegung — Weite Auslegung (Beschluss 2011/72/GASP des Rates, Art. 1 Abs. 1) (vgl. Rn. 60, 69-72, 76)*
2. *Recht der Europäischen Union — Auslegung — Methoden — Grammatische, systematische und teleologische Auslegung — Praktische Wirksamkeit (Beschluss 2011/72/GASP des Rates, Art. 1 Abs. 1) (vgl. Rn. 62, 63, 67, 68, 80, 110, 112, 118, 120, 123, 124)*
3. *Rechtsakte der Organe — Wahl der Rechtsgrundlage — Beschluss über den Erlass restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien — Einfrieren der Gelder von Personen, die an der Veruntreuung öffentlicher Gelder beteiligt waren, und von mit ihnen verbundenen natürlichen und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen — Art. 29 EUV — Zulässigkeit (Art. 21 EUV, 23 EUV, 24 Abs. 1 EUV, 25 EUV, 28 EUV und 29 EUV; Art. 275 Abs. 2 AEUV; Beschluss 2011/72/GASP des Rates) (vgl. Rn. 65, 66)*
4. *Europäische Union — Gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Rechtsakten der Organe — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien — Einfrieren der Gelder von Personen, die an der Veruntreuung öffentlicher Gelder beteiligt waren, und von mit ihnen verbundenen natürlichen und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen — Umfang der Kontrolle — Beweis für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme — Verpflichtung des Rates, die von den Behörden eines Drittlands vorgelegten Beweise systematisch zu prüfen — Fehlen (Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47; Beschlüsse des Rates 2011/72/GASP und 2013/409/GASP) (vgl. Rn. 129-131, 141-143, 148-150)*

5. *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien — Einfrieren der Gelder von Personen, die an der Veruntreuung öffentlicher Gelder beteiligt waren, und von mit ihnen verbundenen natürlichen und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen — Einschränkung des Eigentumsrechts und des Rechts auf freie Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit — Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit — Fehlen (Art. 21 Abs. 2 Buchst. b und d EUV; Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 16, 17 Abs. 1 und 52 Abs. 1; Beschlüsse des Rates 2011/72/GASP und 2013/409/GASP) (vgl. Rn. 162-168, 173, 174, 183, 184, 187, 188)*
6. *Nichtigkeitsklage — Gründe — Ermessensmissbrauch — Begriff (vgl. Rn. 193)*
7. *Gerichtliches Verfahren — Rechtskraft — Geltung — Abweisung eines Schadensersatzantrags in einem ersten Urteil mangels Nachweises des tatsächlichen Vorliegens und des Ausmaßes des behaupteten Schadens und des Bestehens eines Kausalzusammenhangs — Neuerlicher Antrag, der sich auf Ersatz des Schadens richtet, der durch die im abweisenden Urteil in Rede stehende Rechtswidrigkeit verursacht wurde — Unzulässigkeit (Art. 268 AEUV und 340 AEUV) (vgl. Rn. 216, 217)*
8. *Außervertragliche Haftung — Voraussetzungen — Rechtswidrigkeit — Schaden — Kausalzusammenhang — Nichtvorliegen einer der Voraussetzungen — Abweisung der Schadensersatzklage in vollem Umfang (Art. 340 Abs. 2 AEUV) (vgl. Rn. 220, 225, 242, 243)*
9. *Außervertragliche Haftung — Voraussetzungen — Tatsächlicher und sicherer Schaden — Beweislast (Art. 340 Abs. 2 AEUV) (vgl. Rn. 227, 228)*

## **Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/409/GASP des Rates vom 30. Juli 2013 zur Durchführung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. 2013, L 204, S. 52), soweit er den Kläger betrifft, und Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

## **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. CW trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.